

An das  
Bundesministerium für Nachhaltigkeit und  
Tourismus  
Stubenring 1  
1010 Wien

BMF - GS/VB (GS/VB)  
[post.gs-vb@bmf.gv.at](mailto:post.gs-vb@bmf.gv.at)

**Mag. Susi Perauer**  
Sachbearbeiterin

[susi.perauer@bmf.gv.at](mailto:susi.perauer@bmf.gv.at)  
+43 1 51433 501165  
Johannesgasse 5, 1010 Wien

E-Mail-Antworten bitte unter Anführung der  
Geschäftszahl an [post.gs-vb@bmf.gv.at](mailto:post.gs-vb@bmf.gv.at).

Geschäftszahl: BMF-112600/0045-GS/VB/2019

## **Begutachtungsverfahren**

### **Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Erdölbevorratungsgesetz 2012 geändert wird**

Das Bundesministerium für Finanzen beehrt sich, zu dem mit Note vom 11. November 2019 unter der Geschäftszahl BMNT-551.150/0001-VI/2/2019 zur Begutachtung übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Erdölbevorratungsgesetz 2012 geändert wird, fristgerecht wie folgt Stellung zu nehmen:

Zum gegenständlichen Entwurf wird hinsichtlich der Bezugnahme auf die Kombinierte Nomenklatur folgendes bemerkt:

Zu § 3 Abs. 1 Z 14 „Kombinierte Nomenklatur“ .:

Folgendes ABl. wäre zu zitieren: ABl. Nr. L 273 vom 31. 10. 2018 (aktuelle Fassung). Hinweis: Änderung ab 1. 1. 2020 ABl. L 280 vom 31. 10. 2019.

Zu § 3 Abs. 2 Ziffer 2a) „Benzine“ .:

Diese Ziffer sollte wie folgt lauten: ex 2707 20 00, ex 2707 30 00 und ex 2707 50 00 (...). Die im Entwurf zitierten Unterpositionen 2707 20 10, 2707 30 10 und 2707 50 10 mit dem Wortlaut „zur Verwendung als Kraft- oder Heizstoffe“ existieren nicht mehr.

### **Stellungnahme zur Wirkungsorientierten Folgenabschätzung (WFA)**

Aufgrund der Verschiebung des Beginns der neuen jährlichen Bevorratungsverpflichtung um drei Monate könnte es laut WFA zu Kosteneinsparungen bei den internen Verwaltungsverfahren kommen. Solche Verwaltungsvereinfachungen sind im Rahmen der WFA abzuschätzen, zumindest sollte es möglich sein eine Größenordnung der zu erwartenden Einsparungen anzuführen (Wirkungsdimension: „Finanzielle Auswirkungen“).

Sind durch die neu hinzugekommenen Berechnungs- und Informationsverpflichtungen gemäß § 19 Abs. 3 und 4 zusätzliche Kosten zu erwarten? Gegebenenfalls wären auch diese in der WFA abzuschätzen und darzustellen.

Das Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus wird ersucht, die **WFA zu ergänzen** und dem Bundesministerium für Finanzen **erneut zu übermitteln**. Dem Präsidium des Nationalrates wurde diese Stellungnahme in elektronischer Form zugeleitet.

29. November 2019

Für den Bundesminister:

Mag. Heidrun Zanetta

Elektronisch gefertigt